



Anlage 2

## **Nutzungsvertrag**

Zwischen der Gemeinde Lichtentanne vertreten durch den Bürgermeister Tino Obst, dieser wiederum endvertreten durch den Leiter des Museum Burg Schönfels Herrn Dr. Stefan Wunsch – im Nachfolgenden „**Vermieter**“ genannt –

**und**

Name, Vorname  
Straße  
PLZ, Ort  
Telefonnummer, Email

– im Nachfolgenden „**Nutzer**“ genannt –  
wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Die Gemeinde Lichtentanne überlässt dem Nutzer zur Durchführung der Veranstaltung ..... vom ..... bis ..... die Außenflächen der Vorburg, des Zwingerburggeländes, des kleinen Parkplatzes und die Räumlichkeiten des Wirtschaftsgebäudes (Erdgeschoss) – auf der Burg Schönfels, Burgstraße 34, 08115 Lichtentanne einschließlich der Wasserzuleitung und des Stromanschlusses.

### **§ 2 Nutzungsentgelt**

Für die Überlassung der Außenflächen und des Wirtschaftsgebäudes (Erdgeschoss) wird ein Entgelt in Höhe von ..... € vereinbart. In dem Nutzungsentgelt sind alle Nebenkosten enthalten.

Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist bis zum ..... auf das nachstehende Konto des Vermieters

Empfänger: Gemeinde Lichtentanne  
IBAN: DE18870550002249000797  
BIC: WELADED1ZWI  
Kassenzeichen: 252001.332101  
bei der Sparkasse Zwickau zu überweisen.

### **§ 3 Kaution**

Die Kaution in Höhe von 500 € ist spätestens bis zum ..... auf das unter § 2 genannte Konto bei der Sparkasse Zwickau zu überweisen.

Bei Rückgabe und erfolgter Endabnahme der Außenflächen und des Wirtschaftsgebäudes (Erdgeschoss) durch den Vermieter ohne Beanstandungen erfolgt die Erstattung der Kaution an den Nutzer auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: .....  
IBAN: .....  
BIC: .....  
Kreditinstitut: .....



#### **§ 4 Pflichten des Nutzers**

- (1) Die Außenflächen und das Wirtschaftsgebäude (Erdgeschoss) dürfen nur für zu dem in § 1 festgelegten Zweck genutzt werden. Eine Nutzung im Auftrag Dritter ist widerrechtlich.
- (2) Der Nutzer bestätigt mit der Unterschrift, dass die Außenflächen und das Wirtschaftsgebäude (Erdgeschoss) nicht für eine oder mehrere der nachfolgenden Zwecke verwendet werden:
  - Veranstaltungen, die ganz oder teilweise menschenverachtend, volksverhetzend, gewaltverherrlichend, pornografisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes oder die Belange der Öffentlichkeit verletzt werden.

Der Nutzer versichert, dass die von ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmer<sup>1</sup>, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

- (3) Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.

Die Anmeldung und Gebühreuzahlung bei der GEMA<sup>2</sup> ist Angelegenheit des Nutzers.

- (4) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Veranstaltung zugelassene Personenzahl nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Nutzer für sämtliche daraus resultierenden Schäden.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung des Rauchverbotes innerhalb des gesamten Gebäudes von ihm sowie allen Teilnehmern der Veranstaltung befolgt wird.
- (6) Der Nutzer erkennt die Benutzungsordnung für die kurzzeitige Überlassung von Räumlichkeiten und Außenflächen des Museums Burg Schönfels der Gemeinde Lichtentanne vom 31.05.2022 an und verpflichtet sich alle Vorschriften entsprechend einzuhalten.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet im gesetzlichen Umfang für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die während der Nutzung von ihm, seinen Mitarbeitern oder sonstigen Vertragspartnern sowie Teilnehmenden an der Veranstaltung verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden an Einrichtungsgegenständen, musealen Objekten und der technischen Ausstattung der Mieträume.
- (2) Die Benutzung der Außenflächen und des Wirtschaftsgebäudes (Erdgeschoss) geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Lichtentanne haftet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet nicht für vom Nutzer eingebrachte Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.) sowie dafür, dass sich die Überlassung für den Zweck der beabsichtigten Nutzung im Einzelnen eignet.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet Schäden die er zu vertreten hat oder die während der Nutzung aufgetreten sind unverzüglich zu melden.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit ist der Begriff Teilnehmer gewählt worden. Dieser steht jeweils auch für andere Geschlechter.

<sup>2</sup> Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte



## **§ 6 Rücktritt**

- (1) Die Gemeinde Lichtentanne als auch der Nutzer sind berechtigt, von dem Nutzungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zurückzutreten.
- (2) Die Gemeinde Lichtentanne behält sich das Recht vor, von der Überlassung jederzeit – auch noch am Veranstaltungstag – ohne Leistung von Schadensersatz zurückzutreten, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, volksverhetzend, gewaltverherrlichend, pornografisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes oder die Belange der Öffentlichkeit verletzt werden.

## **§ 7 Übergabe der Außenflächen und des Wirtschaftsgebäudes (Erdgeschoss)**

Die Übergabe der Außenflächen und des Wirtschaftsgebäudes (Erdgeschoss) erfolgt durch einen Beschäftigten des Museums Burg Schönfels. Bei der Übergabe wird ein Protokoll angefertigt. Es dient zur Dokumentation der Übergabemodalitäten.

## **§ 8 Rücknahme der Außenflächen und des Wirtschaftsgebäudes (Erdgeschoss)**

- (1) Die Rückgabe der Außenflächen und des Wirtschaftsgebäudes (Erdgeschoss) erfolgt durch einen Beschäftigten des Museum Burg Schönfels. Bei der Rückgabe wird das zur Übergabe angefertigte Protokoll fortgeführt.
- (2) Die Außenflächen und das Wirtschaftsgebäude (Erdgeschoss) sind in ihren Ursprungszustand zurück zu versetzen und ordentlich und sauber zu übergeben.
- (3) Bei der Überlassung der Außenflächen und des Wirtschaftsgebäudes (Erdgeschoss) ist der entstandene Abfall durch den Nutzer zu entsorgen.

## **§ 9 Sicherheitsvorschriften**

- (1) Die Brandschutzvorschriften sind zwingend einzuhalten.
- (2) Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen erlaubt. Die gesondert beschilderte Feuerwehrezufahrt ist zwingend freizuhalten. Der Feuerwehr muss zu allen Zeiten die Zufahrt möglich sein. Handwerker parken auf öffentlichen Parkplätzen im Umkreis der Burg.
- (3) Die festgesetzten Besucher-/Teilnehmerhöchstzahlen einschließlich Kindern dürfen nicht überschritten werden.
- (4) Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden.
- (5) Eine Speisenzubereitung in den vermieteten Räumlichkeiten außerhalb der Küche ist nicht erlaubt (Rittersaal).



## § 10 besondere Sicherheitsvorschriften für Überlassungen der Außenflächen/ Wirtschaftsgebäude

- (1) Bei Großveranstaltungen in Verbindung mit der Sperrung der Burgstraße und Schlossberg ist die Parksituation durch eigene Helfer zu überwachen. Dies gilt insbesondere im Bereich des unteren Parkplatzes Burgstraße.
- (2) Bei gewerblichen Veranstaltungen ist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung vorzulegen.
- (3) Der Nutzer ist für die Einholung aller die Veranstaltung betreffenden behördlichen Genehmigungen und die Durchführung von behördlichen Anzeigen verantwortlich (u. a. verkehrsrechtliche Anordnung, Marktfestsetzung).
- (4) Der Nutzer ist verantwortlich für die Reinigung und Desinfektion der Toiletten. Dies ist mindestens 4mal pro Veranstaltungstag durch den Nutzer umzusetzen. Das Auffüllen der Verbrauchsmittel wie Toilettenpapier, Handseife, Handtücher sind bei Veranstaltungen vom Nutzer selbst vorzunehmen.
- (5) Der Nutzer hat zu gewährleisten, dass durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnungskräften die Sicherheit der Veranstaltung, des Gebäudes sowie der Ordnung im Allgemeinen jederzeit gewährleistet wird.
- (6) Waffen und Gegenstände mit scharfen Kanten oder Schneiden dürfen nicht mitgeführt werden (Dekowaffen auf Mittelaltermarkt sind davon nicht betroffen).

## § 11 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so führt dies nicht dazu, dass der gesamte Vertrag nichtig ist. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eventuell nichtige Bestimmungen vertragskonform auszulegen und durch gültige Bestimmungen zu ergänzen, welche dem Willen der Parteien entsprechen.

Lichtentanne, den .....

.....  
Unterschrift Vermieter

.....  
Unterschrift Nutzer

Als Vertragsbestandteil wurden ausgehändigt:

Benutzungsordnung